

**6. Nachtrag vom 13.10.2014**  
zum  
**ANGEBOTSPROGRAMM**

der  
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

**EUR 2.000.000.000,--**

**Basisprospekt**

gemäß § 1 Abs. 1 Z. 17 Kapitalmarktgesetz

für das öffentliche Angebot  
von Nichtdividendenwerten der  
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

und für deren Zulassung zu einem Geregelten Markt

**Raiffeisen-Landesbank  
Steiermark**



vom 31.10.2013

**aufgrund des Eintritts eines wichtigen neuen Umstandes  
am 22.09.2014**

Dieser 6. Nachtrag ist ein Nachtrag zum Prospekt vom 31.10.2013, der von der Finanzmarktaufsicht (FMA) mit Bescheid vom 31.10.2013 gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) gebilligt wurde in der Fassung des ersten Nachtrags vom 27.11.2013, des zweiten Nachtrags vom 20.12.2013, des dritten Nachtrags vom 07.05.2014, des vierten Nachtrags vom 04.06.2014 und des fünften Nachtrags vom 24.06.2014 („Original-Prospekt“). Dieser 6. Nachtrag wurde am 13.10.2014 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft hinterlegt und bei der Finanzmarktaufsicht zur Billigung eingereicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem 6. Nachtrag enthaltenen Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung der FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen 6. Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 i.V.m. § 8a Abs 1 KMG.

Dieser 6. Nachtrag sollte in Verbindung mit dem Original-Prospekt gelesen werden. Die in diesem 6. Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben dieselbe Bedeutung wie im Original-Prospekt. Dieser 6. Nachtrag stellt weder ein Angebot, noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wertpapieren dar. Im Fall von Widersprüchlichkeiten zwischen diesem 6. Nachtrag und Angaben im Original-Prospekt bzw durch Verweis aufgenommenen Angaben, gelten die Angaben dieses 6. Nachtrages.

### Wichtige neue Umstände:

Die folgenden wichtigen neuen Umstände im Zusammenhang mit Informationen des Original-Prospekts, die geeignet sind, die Bewertung der Wertpapiere oder Veranlagung in diese zu beeinflussen, wurden festgestellt und durch Nachtrag berichtet:

Die Raiffeisen Bank International AG („RBI“) hat mit Ad-hoc-Mitteilung vom 22. September 2014 bekanntgegeben, dass aufgrund der jüngsten Entwicklungen von einem negativen Konzernergebnis für 2014 auszugehen ist. Im Hinblick auf diese Prognoseänderung seitens RBI ist aufgrund der Beteiligung der RLB Steiermark an der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG („RZB“), die wiederum mit rund 60,7% an der RBI indirekt über Raiffeisen International Beteiligungs GmbH beteiligt ist, eine negative Auswirkung auf den Konzernjahresüberschuss nach Minderheiten (IFRS) 2014 der RLB Steiermark zu erwarten. Darüber hinaus könnte jedoch auch ein negativer Effekt im Gesamtergebnis entstehen.

Auf Basis dieser Änderungen ergeben sich folgende Anpassungen im Original-Prospekt:

1. In Abschnitt „1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ wird am Ende von Punkt „B.4b Alle bereits erkannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken“ auf der Seite 13 des Original-Prospekts folgender Absatz eingefügt:

„Die Raiffeisen Bank International AG („RBI“) hat mit Ad-hoc-Mitteilung vom 22. September 2014 bekanntgegeben, dass aufgrund der jüngsten Entwicklungen von einem negativen Konzernergebnis für 2014 auszugehen ist. Im Hinblick auf diese Prognoseänderung seitens RBI ist aufgrund der Beteiligung der RLB Steiermark an der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG („RZB“), die wiederum mit rund 60,7% an der RBI indirekt über Raiffeisen International Beteiligungs GmbH beteiligt ist, eine negative Auswirkung auf den Konzernjahresüberschuss nach Minderheiten (IFRS) 2014 der RLB Steiermark zu erwarten. Darüber hinaus könnte jedoch auch ein negativer Effekt im Gesamtergebnis entstehen.“

2. In Abschnitt „2. RISIKOFAKTOREN“ Punkt „2.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin“, wird im Risikofaktor „Risiko, dass sich ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen negativ auf die gehaltenen Beteiligungen auswirken (Beteiligungsrisiko)“ auf der Seite 27 des Original-Prospekts nach dem zweiten Absatz folgender Absatz eingefügt:

„Die Raiffeisen Bank International AG („RBI“) hat mit Ad-hoc-Mitteilung vom 22. September 2014 bekanntgegeben, dass aufgrund der jüngsten Entwicklungen von einem negativen Konzernergebnis für 2014 auszugehen ist. Im Hinblick auf diese Prognoseänderung seitens RBI ist aufgrund der Beteiligung der RLB Steiermark an der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG („RZB“), die wiederum mit rund 60,7% an der RBI indirekt über Raiffeisen International Beteiligungs GmbH beteiligt ist, eine negative Auswirkung auf den Konzernjahresüberschuss nach Minderheiten (IFRS) 2014 der RLB Steiermark zu erwarten. Darüber hinaus könnte jedoch auch ein negativer Effekt im Gesamtergebnis entstehen.“

3. In Abschnitt „3. ANGABEN ZUR EMITTENTIN“ wird der Punkt „3.7.2.“ auf den Seiten 52f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

**„3.7.2. Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.“**

Seit 2010 stellt die Eskalation der Staatsschulden einiger Euroländer eine neuerliche Belastung für die Finanzmärkte - allen voran der Staatsanleihenmärkte - dar. Die Dauer und weiteren Folgen dieser Staatsschuldenkrise sind in ihrem Umfang noch nicht abschätzbar, jedenfalls wesentlich von der Realisierung von Budgetsanierungen und einer verstärkten Lösungskompetenz der EU-Politik (Stichwort: EU - Krisenmechanismus) abhängig. Die Schuldenkrise hat inzwischen auch die Realwirtschaft er-

reicht. Für die Eurozone wird allgemein mit schrumpfenden BIP-Zahlen gerechnet. Eine nachteilige Änderung des wirtschaftlichen oder politischen Umfeldes in Österreich sowie eine erneute und/oder verschärfte nachteilige Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte können die Emittentin und ihre Vertragspartner bzw die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten jederzeit nachteilig beeinflussen und sich damit nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde die Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) eingeführt, die von Kreditinstituten iSd Bankwesengesetzes (BWG) zu zahlen ist. Die Stabilitätsabgabe ist zum einen von der Höhe der Bemessungsgrundlage und zum anderen vom Geschäftsvolumen sämtlicher dem Handelsbuch nach § 22n Abs. 1 BWG zugeordneter Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG zuzüglich aller verkauften Optionen des Handelsbuches abhängig.

Die Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme vermindert um bestimmte Bilanzposten, beispielsweise um gescherte Einlagen gemäß § 93 BWG (u.a. Einlagengeschäft und Bauspargeschäft), um gezeichnetes Kapital und Rücklagen sowie um Verbindlichkeiten aufgrund von Treuhandschaften, für die das Kreditinstitut lediglich das Gestionsrisiko trägt, falls solche Verbindlichkeiten in der Bilanzsumme enthalten sind. Für die Kalenderjahre 2011 – 2013 ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme jenes Geschäftsjahres zugrunde zu legen, das im Jahr 2010 endet. Ab dem Kalenderjahr 2014 ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme jenes Geschäftsjahres, das im Jahr vor dem Kalenderjahr endet, für das die Stabilitätsabgabe zu entrichten ist, zugrunde zu legen. Die Stabilitätsabgabe beträgt für jene Teile der Bemessungsgrundlage, die einen Betrag von EUR 1 Milliarde überschreiten und EUR 20 Milliarden nicht überschreiten, 0,055%. Für jene Teile der Bemessungsgrundlage, die einen Betrag von EUR 20 Milliarden überschreiten, beträgt die Stabilitätsabgabe 0,085%. Die Stabilitätsabgabe für Derivate beträgt 0,013% vom Geschäftsvolumen sämtlicher dem Handelsbuch nach § 22n Abs. 1 BWG zugeordneter Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG zuzüglich aller verkauften Optionen des Handelsbuches.

Die Bemessungsgrundlage für die Emittentin liegt derzeit zwischen EUR 1 Milliarde und EUR 20 Milliarden, dh die Emittentin muss derzeit für jene Teile der Bemessungsgrundlage, die EUR 1 Milliarde überschreiten und EUR 20 Milliarden nicht überschreiten, eine Stabilitätsabgabe in Höhe von 0,055 % der Bemessungsgrundlage entrichten.

Die Raiffeisen Bank International AG („RBI“) hat mit Ad-hoc-Mitteilung vom 22. September 2014 bekanntgegeben, dass aufgrund der jüngsten Entwicklungen von einem negativen Konzernergebnis für 2014 auszugehen ist. Im Hinblick auf diese Prognoseänderung seitens RBI ist aufgrund der Beteiligung der RLB Steiermark an der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG („RZB“), die wiederum mit rund 60,7% an der RBI indirekt über Raiffeisen International Beteiligungs GmbH beteiligt ist, eine negative Auswirkung auf den Konzernjahresüberschuss nach Minderheiten (IFRS) 2014 der RLB Steiermark zu erwarten. Darüber hinaus könnte jedoch auch ein negativer Effekt im Gesamtergebnis entstehen.

Im Übrigen liegen der Emittentin keine Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle vor, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.“

**Hinweis § 6 Abs 2 KMG:**

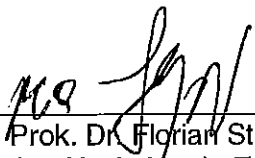
Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wertpapiere verpflichtet haben, bevor dieser 6. Nachtrag veröffentlicht wird, haben das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung dieses 6. Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der diesem 6. Nachtrag zugrunde liegende neue Umstand oder Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

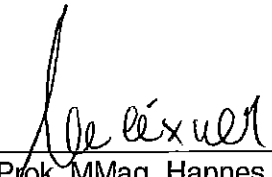
**ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION  
VOM 29. APRIL 2004 i.d.g.F.**

Die Emittentin mit ihrem Sitz in Graz, ist für diesen Prospektnachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospektnachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospektnachtrags wahrscheinlich verändern können.

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

(als Emittentin)

  
\_\_\_\_\_  
Prok. Dr. Florian Stryeck  
(Leiter Kapitalmarkt-Treasury)

  
\_\_\_\_\_  
Prok. MMag. Hannes Meixner  
(Leiter Treasury Solutions)

Graz, am 13.10.2014